



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 30. Oktober 2013

Nummer 76

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft in den Bereichen Reisekosten und Trennungsgeld sowie zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MIL

Vom 17. Oktober 2013

Auf Grund

- des § 63 Absatz 3 Satz 2, des § 66 Absatz 4 zweiter Halbsatz, des § 84 Satz 2, des § 85 Absatz 2 Satz 1, des § 86 Absatz 1 Satz 3, des § 87 Satz 4, des § 88 Satz 3, des § 92 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26),
- des § 63 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533) und § 9 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186),
- des § 63 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 8 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) und § 9 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes

verordnet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft für die Berechnung und Zahlung von Reisekosten sowie die Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (Reisekosten-Trennungsgeldzuständigkeitsübertragungsverordnung MIL – RkTrZÜVMIL)

§ 1

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlung von Reisekosten im Sinne des § 63 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wird ab den folgenden Zeitpunkten für die nachfolgenden Bereiche auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen:

1. für das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ab dem 1. Januar 2014,
2. für das Landesamt für Bauen und Verkehr ab dem 1. Februar 2014,
3. für das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ab dem 1. März 2014,

4. für den Landesbetrieb Straßenwesen ab dem 1. Mai 2014,
5. für den Landesbetrieb Forst Brandenburg ab dem 1. Januar 2015.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten wird ebenso die Zuständigkeit für die Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld nach § 1 Satz 1 der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 38 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen.

§ 2

Vertretung bei Klagen

Im Rahmen der Übertragung der Zuständigkeit nach § 1 wird die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg ermächtigt, die unter § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Stellen in verwaltungs- und arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten zu vertreten. Dies gilt auch für Anträge in einstweiligen Rechtsschutzverfahren.

§ 3

Übergangsvorschrift

Für Anträge auf Berechnung und Zahlung von Reisekosten sowie auf Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld, die vor der Übertragung der Zuständigkeit eingegangen sind und über die noch nicht abschließend entschieden worden ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit der bisher zuständigen Stellen. Dies gilt auch für die Vertretung in zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 2

Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MIL

§ 2 der Beamtenzuständigkeitsverordnung MIL vom 25. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 6) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden die Wörter „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Infrastruktur und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 7 und 11 werden aufgehoben.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg wird für seinen Geschäftsbereich die Entscheidungsbefugnis in reisekosten-, umzugskosten- und trennungsgeldrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 9 des Bundesreisekostengesetzes sowie § 9 der Trennungsgeldverordnung übertragen.“

Artikel 3

Weitere Änderungen der Beamtenzuständigkeitsverordnung MIL

§ 2 der Beamtenzuständigkeitsverordnung MIL, die durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 dieser Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. März 2014 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Potsdam, den 17. Oktober 2013

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger